

## AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

170. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 14. Juli 1988

Nummer 28

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden

- 326 Abstufung eines Abschnittes der Bundesstraße 220 in der Stadt Emmerich. S. 177

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 327 Genehmigung Freiballstartplatz Wuppertal-Barmen, Oberbergische Straße (Städtischer Hockeyplatz). S. 178
- 328 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. E. Nagel, Krefeld). S. 178
- 329 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein). S. 178

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 330 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen v. 8. 5. 1974 (Amtsblatt Regierung Düsseldorf Nr. 35 v. 5. 9. 1974/ 1 Karte. S. 179)

Beilage: 2 Karten

Sonderbeilage: Verordnung zur Bildung von Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen

- 331 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kevelaer-Keylaer des Wasserwerkes der Stadt Kevelaer (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Kevelaer-Keylaer - vom 4. 7. 1988/ 1 Karte. S. 179

## Gewerbeaufsicht

- 332 Antrag nach § 4 BImSchG zum Betrieb eines Technikums der Deutschen Texaco AG/Moers. S. 186
- 333 Antrag nach § 15 BImSchG der Deutschen Texaco AG in 4130 Moers zur Erweiterung der MSA-Anlage. S. 187

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen

- 334 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Frau Sucharita Nundy). S. 187
- 335 Stellenausschreibung. S. 187
- 336 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 14605919, 19491547). S. 188
- 337 Kraftlosterklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 11985462, 11098969). S. 188

A.  
Runderlasse und Mitteilungen  
der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden326 Abstufung  
eines Abschnittes der Bundesstraße 220  
in der Stadt Emmerich

Der Minister für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
III/B 5 - 11-41/130-6061/88

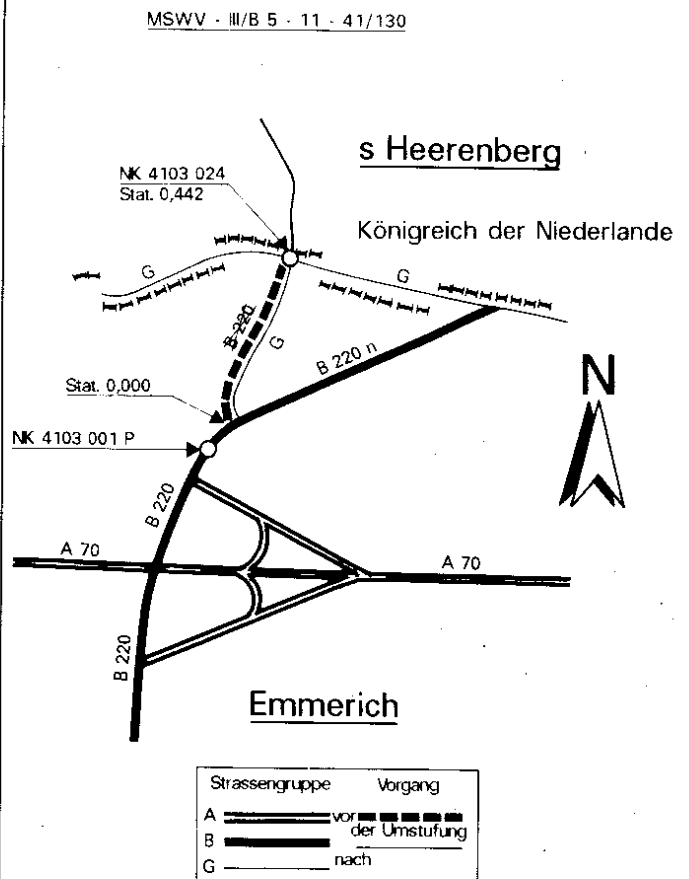
Düsseldorf, den 24. Juni 1988

Im Gebiet der Stadt Emmerich, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich die Verkehrsbedeutung der Bundesstraße 220 geändert.

Der Abschnitt der B 220

- von Netzknoten 4103001 P nach Netzknoten 4103024 Station 0,00 bis Station 0,442 (Länge 0,442 km) einschließlich der Anbindung der B 220 alt an die B 220 neu bei Station 0,00 (Länge 0,035 km)

wird nach § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) mit Wirkung zum 1. 1. 1989 zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Baulast der Stadt Emmerich abgestuft.



Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein  
Fischerstr. 13  
4300 Essen 1  
bestellt.

An die  
Oberkreis- und  
Oberstadtdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1988 S. 178

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 330 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen v. 8. 5. 1974 (Amtsblatt Regierung Düsseldorf Nr. 35 v. 5. 9. 1974)/1 Karte**

Der Regierungspräsident  
51.2.1.08.03

Düsseldorf, den 28. April 1988

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. S. 791) zuletzt geändert durch Gesetz v. 17. 3. 1987 (GV. NW. S. 62) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde verordnet:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5000) schraffierte Fläche in Essen, Gemarkung Kray, Flur 21, Flurstücke 153, 86 tlv., 169 tlv.

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

#### § 2

##### Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident  
Düsseldorf  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
In Vertretung  
Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1988 S. 179

### 331 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungs- anlage Kevelaer-Keylaer des Wasserwerkes der Stadt Kevelaer (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Kevelaer-Keylaer – vom 4. 7. 1988/1 Karte**

Der Regierungspräsident  
54.17.02–67

Düsseldorf, den 4. Juli 1988

Aufgrund der §§ 19, 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), der §§ 14, 15, 116, 117, 136 bis 138, 141, 143 Absatz 2, 150, 161 und 167 Absatz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663) und der §§ 12, 25, 27–30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 259/SGV. NW. 2060), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Dortmund verordnet:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kevelaer-Keylaer des Wasserwerkes der Stadt Kevelaer (begünstigter Unternehmer i. S. des § 15 Absatz 1 LWG) in Kevelaer ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) – diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) –, die engere Schutzzone (Zone II), und den Fassungs-bereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:

Kevelaer, Flur 7 teilweise (tlw.), 8 tlv., 9, 10, 11 tlv., 15 tlv., 16 tlv., 17 tlv., 20 tlv., 26, 27 tlv., 28 tlv., 33, 34, 35, 36 tlv., 37 tlv., 38, 39, 40 tlv., 41, 42, 43 tlv., 44, 45 tlv., 46, 47, 48 tlv., 50, 52;

Wetten, Flur 1 tlv., 18 tlv., 19 tlv. und

Wissen, Flur 6 tlv., 7 tlv.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000, die aus 7 Blättern besteht und in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte und Schutzgebietskarte liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Regierungspräsident Düsseldorf  
– obere Wasserbehörde –,
2. Oberkreisdirektor Kleve  
– untere Wasserbehörde –,
3. Stadtdirektor Kevelaer,
4. Gemeindedirektor Weeze.

## § 2

## Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregulatoren,
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel insbesondere bei falscher Dosierung,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm.

(2) Abwasser sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(3) Wassergefährliche Anlagen sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, wassergefährdendes Abwasser oder wassergefährdendes Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Betriebe zur Herstellung von Akkumulatoren,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, Abbeizbetriebe,
- chemische Betriebe,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierbetriebe, Galvanikbetriebe, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Verhüttungsbetriebe,
- Sprengstoff herstellende oder weiterverarbeitende Betriebe,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosebetriebe,
- Zuckerfabriken.

(4) Lagerbehälter sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

## § 3

## Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig:

1. das Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Großanlagen sowie das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern der übrigen wassergefährlichen Anlagen;
2. das wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern, Ablagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe, ausgenommen sind das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik;
3. das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, hierzu gehören insbesondere Anlagen zum Versickern oder Verrieseln von Abwasser;
4. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen, das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks oder Kraftfahrzeugschrott, von Anlagen zum Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen, das wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Altreifen;
5. das Errichten oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe, insbesondere Tankstellen, Heizöltanks, Güllebehälter;
7. das Bauen neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus;
8. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
9. das Ausweisen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- oder Landebahnen sowie das Ausweisen von Sicherheitsflächen, Anflugsektoren oder Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
10. das Errichten, Einrichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten ausgenommen Tontaubenschießstätten;
11. Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 Metern und über eine Fläche von 10 Quadratmetern hinaus, ausgenommen Grabungen für Post- oder Stromkabelverlegungen, für das Aufstellen von Masten sowie das Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen, weiterhin ausgenommen sind Baugruben für Ein- oder Zweifamilienhausbebauung oder für vergleichbare landwirtschaftliche oder gewerbliche Bauten;
12. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen;
13. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen.

(2) In der Zone III B sind verboten:

1. das Errichten von wassergefährlichen Großanlagen;

2. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern, Verwenden oder Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen sind das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik;
  3. das Einleiten von Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder das Grundwasser, ausgenommen
    - das Einleiten von schwachbelastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,
    - das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde;
  4. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen, von Anlagen zum Lagern oder Ablagern von Bergematerial, von Anlagen zum Lagern, Behandeln oder Ablagern von Altreifen, ausgenommen das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks oder Kraftfahrzeugschrott;
  5. das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln und Wachstumsregulatoren, die von der biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig für die Anwendung in Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren für ein Gebiet nicht zugelassen sind, die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus der Luft sowie bei der Gefahr der Abschwemmung in eine Zone, für die das Mittel nicht zugelassen ist;
  6. das offene Lagern von Pflanzenschutzmitteln oder Wachstumsregulatoren;
  7. das Verwenden auswasch- oder auslagbarer wassergefährdender Materialien, insbesondere von Bergematerial, Schlacke, teer- oder phenolhaltigen Stoffen, Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände beim Bau von Straßen, Wegen, Lärmschutzwällen sowie beim Wasserbau;
  8. das Einrichten oder Erweitern von Tontaubenschießstätten;
  9. Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird;
  10. Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netzgehege in Gewässern;
  11. das Aufbringen von Nährstoffträgern wie Mineräldünger, Gülle, Jauche, Stallmist, Kompost, Klärschlamm, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, mit Ausnahme von Kleingärten i. S. von § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz; ausgenommen ist das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zweck der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, dem Nährstoffangebot im Boden und dem Nährstoffbedarf der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen;
- Düngeplan und Beratungsempfehlung haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen;
12. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere
    - auf tiefgefrorenem und nicht nur geringfügig schneebedecktem Boden,
    - auf hängigen Flächen;
  13. das Anlegen von Silagenmieten, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden;
  14. das Aufbringen von Klärschlamm
    - a) in einer Menge von mehr als 5 t Trockenmasse pro Hektar innerhalb dreier aufeinanderfolgender Wirtschaftsjahre,
    - b) zusammen mit organischen Düngemitteln innerhalb desselben Wirtschaftsjahres,
    - c) sofern der Klärschlamm nach der Auffuhr nicht sofort verteilt wird oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung,
    - d) in der Zeit vom 16. 10. bis 14. 2., ausgenommen ist das Aufbringen auf Grün- und Ackerland mit einem Bestand bodendeckender winterharter Haupt- und Zwischenfrüchte, wenn der Bestand nicht vor dem 1. 2. umgebrochen wird, in der Zeit vom 1. bis 14. 2. und vom 16. bis 31. 10.;

ausgenommen sind das Aufbringen von Gülle, Jauche oder Festmist auf Grün- oder Ackerland mit einem Bestand bodendeckender, winterharter Haupt- und Zwischenfrüchte, wenn der Bestand nicht vor dem 1. 2. umgebrochen wird in der Zeit vom 1. bis 15. 2. und vom 15. bis 31. 10.;

## § 4

## Schutz in der Zone III A

- (1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig:
1. das wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen jeder Art;
  2. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen;
  3. das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen; ausgenommen Abwasserbehandlungsanlagen, die nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung verboten sind;
  4. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen sowie von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott oder Altreifen, das Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen;
  5. das Einrichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Lagerplätzen für Schlagabraum, Laub, Rasenschnitt und sonstige pflanzliche Rückstände;
  6. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen wie z. B. ölkühlte unterirdische Stromleitungen;
  7. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);

8. Bohrungen, ausgenommen Bohrungen für
    - geowissenschaftliche Untersuchungen,
    - den Grundwasserbeobachtungsdienst;
  9. das Umwandeln von Dauergrünland zum Zwecke einer anderen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung;
  10. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
  11. das Bauen neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus;
  12. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
  13. das wesentliche Ändern von Start- oder Landebahnen, das Ändern oder Ausweisen von Sicherheitsflächen, Anflugsektoren oder Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
  14. das Veranstellen von Märkten, Volksfesten, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen;
  15. Bergbau, wenn er zum Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
  16. das wesentliche Ändern von Anlagen, zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Ablagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe, ausgenommen Anlagen zum Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik;
  17. das wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe;
  18. das wesentliche Ändern von Schießstätten;
  19. das wesentliche Ändern von Fischteichen sowie das wesentliche Ändern des Betriebes einer Netztierhaltung in Gewässern.
- (2) In der Zone IIIA sind verboten:
1. das Errichten oder Erweitern wassergefährlicher Anlagen jeder Art;
  2. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern, Verwenden oder Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen Anlagen zum Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe, im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik;
  3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen, wenn das Abwasser, ausgenommen schwachbelastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung, nicht vollständig und sicher aus der Zone IIIA entfernt wird oder wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht;
  4. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen sind Anlagen zum Verregnen oder Verrieseln von Niederschlagswasser und unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone, weiter ausgenommen sind Regenklär- und -überlaufbecken;
  5. das Errichten oder Erweitern von Abwassergruben, ausgenommen kontrollierbar dichte Gruben, deren ordnungsgemäße Entleerung langfristig gesichert ist;
  6. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Einleiten von behandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen;
  7. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Einleiten von unbehandeltem Abwasser, ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung und unbelastetes Kühlwasser, in Gewässer;
  8. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Einleiten von Abwasser in den Untergrund, ausgenommen
    - zum Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser sowie von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,
    - zum Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
    - zum Einleiten von schwach belastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung;
  9. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Einleiten wassergefährdender Stoffe in den Untergrund;
  10. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen, von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott oder Altreifen, ausgenommen das Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen;
  11. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Ablagern von Bergematerial;
  12. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen, ausgenommen
    - Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe und deren Versickerung in den Untergrund;
    - Abwasserleitungen;
  13. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Vertreiben, Abfüllen, Behandeln oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe;
  14. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Sammeln wassergefährdender Stoffe sowie das offene Lagern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen:
    - das Lagern oder Sammeln von Heizöl für den Hausgebrauch sowie von Dieselkraftstoff für landwirtschaftliche Betriebe, wenn der Gesamtrauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

- das Lagern oder Sammeln von Pflanzenschutzmitteln oder Wachstumsregulatoren, das Lagern oder Sammeln von mineralischem Dünger auf eingefaßten, abgedichteten und überdachten Flächen,
  - das Lagern oder Sammeln von Silagesickersäften oder Jauche sowie das Sammeln von Gülle in dichten Behältern, das Lagern von Gülle in oberirdischen Behältern,
  - das Lagern oder Sammeln von Stallmist auf eingefaßten, abgedichteten Flächen, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
  - das Lagern oder Sammeln geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen oder landwirtschaftlichen Bedarf, z.B. Industriesalze, Chemikalien und anderes, in dichten Behältern;
15. das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln oder Wachstumsregulatoren, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig für die Anwendung in Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren für ein Gebiet nicht zugelassen sind, das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mitteldieser Art und deren Anwenden aus der Luft oder bei der Gefahr der Abschwemmung in eine Zone, für die das Mittel nicht zugelassen ist;
  16. das Aufbringen von Klärschlamm;
  17. das Aufbringen von Nährstoffträgern wie Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft oder Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, ausgenommen ist das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, dem Nährstoffangebot im Boden und dem Nährstoffbedarf der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben, einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlung haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen;
  18. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf tiefgefrorenem und nicht nur geringfügig schneebedecktem Boden und auf hängigen Flächen;
  19. das Anlegen von Silagemieten, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden, ausgenommen Silagen, bei denen keine Silagesickersäfte anfallen;
  20. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben, ausgenommen Betriebe, von denen keine Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeht;
  21. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, ausgenommen Feldgemüseanbau im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel;
  22. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;
  23. das Neuanlegen oder Erweitern von Dauerkleingärten oder Kleingärten;
  24. das Neuanlegen oder wesentliche Erweitern von Friedhöfen;
  25. das Errichten oder Erweitern von Start- oder Landebahnen, das Ausweisen von Sicherheitsflächen, Anflugsektoren oder Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
  26. das Verwenden auswaschbarer oder auslaugbarer wassergefährdender Materialien, insbesondere von Waschbergen, Schlacke, teer- oder phenolhaltigen Stoffen, Bauschutt oder Müllverbrennungsrückständen, beim Bau von Straßen, Wegen, Lärmschutzwällen sowie beim Wasserbau;
  27. Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m oder über eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> hinaus sowie Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt oder angeschnitten wird, ausgenommen Grabungen oder Ausschachtungen für Post- und Stromkabelverlegung, das Aufstellen von Masten sowie das Verlegen von Versorgungsleitungen, weiterhin ausgenommen sind Baugruben für Ein- oder Zweifamilienhausbebauung, oder für vergleichbare landwirtschaftliche oder gewerbliche Bauten;
  28. das Anlegen oder Erweitern von Fischteichen oder Netztierhaltungen in Gewässern, das Anlegen oder Erweitern einer Fischhaltung mit Zufütterung;
  29. das Befahren von Gewässern mit verbrennungsmotorbetriebenen Fahrzeugen;
  30. Motorsportveranstaltungen außerhalb von befestigten Wegen und Straßen;
  31. das Errichten, Einrichten oder Erweitern von Schießstätten;
  32. das Zelten oder Lagern außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen;

## § 5

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahn- oder sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen;
2. das Ändern baulicher Anlagen;
3. das Ändern oder Herrichten, insbesondere Rekultivieren von Erdaufschlüssen sowie das Ändern bestehender Fischteiche;
4. Bohrungen für geowissenschaftliche Untersuchungen;
5. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern.

(2) In der Zone II sind verboten:

1. Das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen;
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern, Ablagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe;
3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung NW;

4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, ausgenommen Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern;
5. das Einleiten von Abwasser in Gewässer oder in den Untergrund;
6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen, von Anlagen zum Lagern, Ablagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott oder Altreifen, zum Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen, von Bergematerial;
7. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölkühlte unterirdische Stromleitungen;
8. das Sammeln, Lagern, Umfüllen, Umschlagen, Transportieren, Abfüllen, Vertreiben, Verarbeiten oder Anwenden wassergefährdender Stoffe, ausgenommen
  - das zulässige Aufbringen von Nährstoffträgern im Rahmen des § 5 Absatz 2 Nr. 14,
  - das Anwenden von für die Zone II zugelassener chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
  - das Transportieren wassergefährdender Stoffe im Anliegerverkehr;
9. Güllebehälter, Silagemieten und Silagesilos, Festmistlager;
10. das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln oder Wachstumsregulatoren, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig für die Anwendung in Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren für ein Gebiet nicht zugelassen sind, das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mitteldieser Art und deren Anwendung aus der Luft oder bei der Gefahr der Abschwemmung in der Zone I des Wasserschutzgebietes;
11. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft oder Abwasser;
12. das Aufbringen von Klärschlamm;
13. das Bewässern mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser;
14. das Aufbringen von Nährstoffträgern wie Mineraldünger, Festmist, Kompost auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, ausgenommen ist das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, dem Nährstoffangebot im Boden und dem Nährstoffbedarf der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben, einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlung haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen;
15. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung, der Maisanbau;
16. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
17. Intensivbeweidung, Viehansammlungen oder das Anlegen von Pferchen;
18. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen;
19. das Neuanlegen oder Erweitern von Dauerkleingärten oder Kleingärten;
20. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen;
21. das Einrichten oder Erweitern von Baustellen, insbesondere von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen und Baustofflagern;
22. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- oder Landebahnen, das Ausweisen sowie Erweitern von Sicherheitsflächen, Anflugsektoren oder Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
23. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahn- oder sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Parkplätzen und Rastanlagen;
24. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Güterumschlag;
25. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, ausgenommen die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende, land- oder forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung;
26. das Anlegen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen sowie von Netztierhaltungen in Gewässern, von Fischhaltungen mit Zufütterung;
27. das Herstellen, Anlegen oder Erweitern von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet werden;
28. Bergbau, wenn er zum Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
29. das Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, insbesondere von Waschberge, Schlacke, teer- oder phenolhaltigen Stoffen, Bauschutt oder Müllverbrennungsrückständen, beim Bau von Straßen, Wegen, Lärmschutzwällen sowie beim Wasserbau;
30. Bohrungen jeder Art, ausgenommen Bohrungen für geowissenschaftliche Untersuchungen;
31. Sprengungen;
32. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur nutzen (Wärmepumpen);
33. Motorsportveranstaltungen;
34. das Reparieren, Warten oder Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen außerhalb zugelassener Anlagen;
35. das Errichten, Einrichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten jeder Art;
36. das Veranstalten von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen oder ähnlichem;
37. das Zelten oder Lagern;
38. das Einrichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Lagerplätzen für Schlagabraum, Laub, Rasenschnitt und sonstige pflanzliche Rückstände.



## § 6

## Schutz in der Zone I

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht zum Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Wachstumsregulatoren und jegliche Düngung sind verboten.

## § 7

## Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom 21. November 1983, eingeführt durch Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984, festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

## § 8

## Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Absatz 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Absatz 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz) haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen oder Untersuchen des Grundwassers und zum Entnehmen von Bodenproben,
5. das Anlegen oder Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten oder Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen zu dulden.

(4) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit bergrechtliche Belange berührt sind, das zuständige Bergamt sollen vorher gehört werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

## § 9

## Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen auch der Landwirtschaftskammer Rheinland ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen. Sind Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, betroffen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird, die Regelungen des Absatzes 2 sind entsprechend anzuwenden. Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in eine Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Absatz 4, Satz 2 LWG).



§ 10  
Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern  
oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

§ 11  
Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Absatz 3, 20 WHG und §§ 15 Absatz 2, 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 12  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nr. 2 WHG, § 161 Absatz 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 2, 5 Absatz 2 und 6 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nr. 2 WHG, § 161 Absatz 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 oder 5 Absatz 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 9 vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 13  
Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Gesetzen oder Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Absatz 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Der Regierungspräsident  
als obere Wasserbehörde  
Dr. Behrens

Abl. Reg. Ddf. 1988 S. 179

**Gewerbeaufsicht**

**332 Antrag nach § 4 BImSchG  
zum Betrieb eines Technikums der  
Deutschen Texaco AG/Moers**

Der Regierungspräsident  
55.8851-8859/3327

Düsseldorf, den 7. Juli 1988

Die Firma Deutsche Texaco AG hat am 4. 5. 1988 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes zum Betrieb eines Technikums zwecks Entwicklung und Erprobung von Herstellungsverfahren für Chemieprodukte, Verfahrenstechnische Betreuung der Produktionsanlagen der chemischen Werke Meerbeck, sowie Herstellung von Kleinprodukten - Kapazität max. 1 t je Stunde - wie Lösungsmittel, Kunstharze, Copolymerisate und Katalysatoren, sowie apparativer Ergänzungen auf dem Werksgelände Römerstraße 733 in 4130 Moers 1, Kreis Wesel, Gemarkung Repelen, Flur 41 beantragt.

Die beantragten Vorhaben sollen nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 22. 7. 1988 bis 21. 9. 1988 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245 sowie beim Stadtdirektor Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 115, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 18. 10. 1988, 10.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Alten Rathauses, Unterwallstraße 9 in 4130 Moers 1, Zimmer 139.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.